

Amtliche Abkürzung: SchulHygCoV-19-VO
Ausfertigungsdatum: 24.11.2020
Gültig ab: 28.11.2020
Gültig bis: 23.06.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2020, 894
Gliederungs-Nr: 2126-17

Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an
Schulen sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie
(Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung - SchulHygCoV-19-VO)
Vom 24. November 2020

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31.05.2021 bis 23.06.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.05.2021
(GVBl. S. 530)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung - SchulHygCoV-19-VO) vom 24. November 2020	28.11.2020 bis 23.06.2021
Eingangsformel	28.11.2020 bis 23.06.2021
§ 1 - Anwendungsbereich	09.05.2021 bis 23.06.2021
§ 2 - Schutz- und Hygienekonzept	28.11.2020 bis 23.06.2021
§ 3 - Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen	11.04.2021 bis 23.06.2021
§ 4 - Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungs- betriebs in Präsenz	31.05.2021 bis 23.06.2021
§ 5 - Testpflicht	31.05.2021 bis 23.06.2021

Titel	Gültig ab
§ 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	31.05.2021 bis 23.06.2021
Anlage 1 - Musterhygieneplan für die Schulen	15.03.2021 bis 23.06.2021
Teil A - Primarstufe	31.05.2021 bis 23.06.2021
Teil B - Sekundarstufe	31.05.2021 bis 23.06.2021
Teil C - Schulische berufliche Bildung	31.05.2021 bis 23.06.2021
Anlage 2 - Corona-Stufenplan für die Schulen	15.03.2021 bis 23.06.2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 sowie § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, § 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 1 Nummer 9 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 886) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft und der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben vorbehaltlich des § 4 unberührt.

§ 2 Schutz- und Hygienekonzept

(1) Die Schulen haben gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Das Nähere zu den Anforderungen an ein solches Schutz- und Hygienekonzept, einschließlich der Vorgaben zu Auslastungs-

grenzen und zu Zutritts- und Besuchsregelungen, wird durch den Musterhygieneplan (Anlage 1) und den Corona-Stufenplan (Anlage 2) bestimmt.

(2) Angepasst an die Schwere des Infektionsgeschehens wird zwischen vier Stufen des Infektionsgeschehens unterschieden:

1. Stufe grün: Regelunterricht bei keinem oder einem einzelfallbezogenen Infektionsgeschehen in der Schule und einem allgemeinen Infektionsgeschehen im Bezirk und in Berlin,
2. Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen bei keinem oder einem einzelfallbezogenen Infektionsgeschehen in der Schule und einem allgemeinen oder allgemeinen erhöhten Infektionsgeschehen im Bezirk und in Berlin,
3. Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen bei einem Infektionsgeschehen in der Schule und einem allgemeinen oder allgemeinen erhöhten Infektionsgeschehen im Bezirk und in Berlin und
4. Stufe rot: Unterricht im Alternativszenario bei einem erhöhten Infektionsgeschehen in der Schule und einem allgemeinen oder allgemeinen erhöhten Infektionsgeschehen im Bezirk und in Berlin.

Die im Rahmen der jeweiligen Stufe geltenden Anforderungen und Vorgaben ergeben sich aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen. Jede Schule ist auf der Grundlage der epidemiologischen Entwicklung einer Stufe zuzuordnen. Die Entscheidung zur Stufenzuordnung einer Schule sowie zu möglichen zu treffenden Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne betroffener Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiterer an der Schule tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trifft das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Stufenzuordnung wird laufend angepasst und erfolgt mittels einer differenzierten Betrachtung der konkreten schulischen Infektionslage und den weiteren Rahmenbedingungen der einzelnen Schule, die für den Infektionsschutz von Bedeutung sind, unter Einbeziehung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Bezirk und im Land Berlin. Hierbei ist hinsichtlich der Primarstufe das bezirkliche Infektionsgeschehen, ansonsten das landesweite Infektionsgeschehen vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt kann die Schulaufsichtsbehörde, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, von den in den Anlagen festgelegten Bestimmungen abweichende Regelungen treffen, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen, insbesondere im Hinblick auf Behinderungen, Erkrankungen oder vergleichbare Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler erfordern. Für Schulen besonderer pädagogischer Prägung kann die Schulaufsichtsbehörde, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, von den in den Anlagen festgelegten Bestimmungen abweichende Regelungen im Hinblick auf das besondere pädagogische Profil der Schule treffen, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

(4) Im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde können Schulen, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den in den Anlagen festgelegten Bestimmungen in ihrem Schutz- und Hygienekonzept treffen, soweit es die räumlichen, personellen, organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 3

Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen

(1) Schulen haben eine Anwesenheitsdokumentation über die Anwesenheit von schulfremden Personen zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Zu den schulfremden Personen zählen neben Besucherinnen und Besuchern auch die Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen, die nicht regelmäßig an der Schule tätig sind. Eine Anwesenheitsdokumentation im Sinne von Satz 1 ist auch für die Teilnahme schulfremder Personen an schulischen Veranstaltungen zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Zusätzlich zu den in § 5 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Angaben sind auch der Ort der Anwesenheit in der Schule oder die Raumnummer anzugeben.

(2) Eine Anwesenheitsdokumentation für schulfremde Personen ist nicht erforderlich, soweit diese ausschließlich zum Bringen oder Abholen einer Schülerin oder eines Schülers das Schulgelände betreten.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat anwesenden schulfremden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.

§ 4

Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 und abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 findet ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in dieser Zeit keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.

(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt:

1. Den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe wird ein Unterricht in festen Lerngruppen mit in der Regel halbiertes Gruppenfrequenz angeboten. Ein Präsenzunterricht von mindestens drei Stunden täglich nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ist hierbei für alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen sicherzustellen. Im Benehmen mit der Schulkonferenz kann abweichend von einem täglichen Präsenzunterricht nach Satz 2 ein Wechselmodell eingeführt werden, in dem sich für die Lerngruppen Tage des Präsenzunterrichts mit schulisch angeleitetem Lernen zu Hause abwechseln. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.
2. Den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Sekundarstufe I wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsicht ein Präsenzunterricht nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen mit in der Regel halbiertes Gruppenfrequenz angeboten. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.
3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden

täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen

- a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,
- b) ein Elternteil alleinerziehend ist,
- c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt oder
- d) ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes anerkannt ist, wobei die Schule den Umfang der Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler aufgrund pandemiebedingt fehlender räumlicher oder personeller Mittel einschränken kann.

In den Fällen des Satzes 1 kann bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird, sofern Präsenzunterricht stattfindet, ergänzend zu diesem angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird. Für die Dauer, in der die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes jeweils zum Tragen kommt, wird eine zusätzliche Notbetreuung für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen des Bildungsziels gefährdet ist, angeboten.

4. Den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend wird nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbiertes Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Die Sätze 1 bis 3 finden ab dem 19. April 2021 auch auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Anwendung.
5. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen.
6. Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche freiwillige Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen.
7. Der Hausunterricht und der Krankenhausunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen kann im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde stattfinden, soweit Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

8. Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika und der Angebote des Dualen Lernens Ersatzleistungen organisieren.
9. Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.
10. Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden. Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
11. Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres können nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden.
12. Pädagogische Veranstaltungen im Freien sind in voller Lerngruppe möglich.

(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind ergänzend die Schutz- und Hygieneregeln der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass pädagogische Veranstaltungen im Freien, wie etwa Unterricht im Freien, in voller Klassenstärke möglich sind, Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden können, in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann, abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe stattfindet sowie Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten in der Sekundarstufe stattfinden. Soweit in der Stufe rot besondere oder ausdrückliche Vorgaben für den Unterricht sowie für die ergänzende Förderung und Betreuung getroffen werden, sind diese Vorgaben für die Notbetreuung entsprechend anzuwenden. Ergänzend zu den Regelungen der Stufe rot gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in der Primarstufe auf allen Freiflächen des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(4) Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen können Lernerfolgskontrollen in Form von Klassenarbeiten und Klausuren in Präsenz angeboten werden, wenn über die Vorgaben nach Absatz 3 hinaus für die Dauer des Aufenthalts im Schulgebäude oder einem anderen für die Lernerfolgskontrolle vorgesehenen Ort ein Abstand von 1,5 Metern zwi-

schen den anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen in Präsenz nach Satz 2 ist freiwillig.

(5) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt an anderen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen oder die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig.

(6) An Kollegs und Abendgymnasien können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig.

(7) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt.

§ 5 Testpflicht

(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten, an Exkursionen, an pädagogischen Veranstaltungen und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder
2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat

diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülerauszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann; in diesem Fall hat die Lehrkraft oder die sonstige Person nur ein Zutrittsrecht zur Schule, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt und sie dieses nach jeder Testung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestätigt.

(3) Für die Teilnahme an Prüfungen findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für schriftliche und elektronische Bestätigungen nach Absatz 2.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 23. Juni 2021 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 2020

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Sandra Scheeres

Anlage 1

zu § 2 Absatz 1 Satz 2

Musterhygieneplan für die Schulen

Der Musterhygieneplan basiert auf den Stufenzuordnungen des § 2 Absatz 2. Er regelt auf der Grundlage dieser Zuordnung die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

Alle Schulen verfügen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der Hygieneplan regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist - sofern erforderlich - den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

Teil A **Primarstufe**

I. Allgemeines

1. Abstand

Stufe grün: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe gelb: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe orange: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe rot: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

2. Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel ist gegenüber schulfremden Personen beizubehalten. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes - einschließlich der Außenflächen - für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. Die Anwe-

senheit schulfremder Personen ist gemäß § 3 - soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten - zu dokumentieren.

3. Dienstkräfte

Dienstkräfte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen orange und rot müssen in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

4. Dienstbesprechungen und Gremien

- Stufe grün: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen, eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- Stufe gelb: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- Stufe orange: Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind ebenso wie die Personenzahl soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- Stufe rot: Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

5. (Besondere) Veranstaltungen

- Stufe grün: Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.
- Stufe gelb: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.
- Stufe orange: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Stufe rot: Veranstaltungen finden nicht statt.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 8. August 2021 nicht zulässig.

6. Kohorten

Stufe grün: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe gelb: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe orange: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe rot: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können - soweit organisatorisch möglich - vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitarräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen gegebenenfalls im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

II. Persönliche Hygiene

1. medizinische Gesichtsmaske

Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.

2. Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben. Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

3. Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Die Händedesinfektion muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

4. Grundregeln

- a) Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- b) Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, gegebenenfalls Ellenbogen benutzen.
- c) Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

- d) Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher.
- e) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- f) Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

III. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure

1. Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften zum Austausch der Innenraumluft. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Daher soll mehrmals täglich - vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde oder zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 - 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht - eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel die offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt), über mehrere Minuten erfolgen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

IV. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

V. Infektionsschutz im Unterricht
sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung
und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

1. Unterricht und außerunterrichtliche
und ergänzende Förderung und Betreuung

- Stufe grün:** Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.
- Stufe gelb:** Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.
- Stufe orange:** Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die ergänzende

Lernförderung (BuT-Lernförderung) kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Stufe rot: Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisches angeleitetes Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

2. Schulmittagessen

Stufe grün: Für das Schulmittagessen ist die Abstandsregel, beispielsweise durch versetzte Pausenzeiten, beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Stufe gelb: Für das Schulmittagessen ist die Abstandsregel, beispielsweise durch versetzte Pausenzeiten, beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Stufe orange: Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Stufe rot: Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

- Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
- Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
- Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
- Stufe rot: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.
- b) Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
- Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
- Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.
- Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.
- c) Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

2. Sporthallen

Beim Sport in der Halle gilt:

- a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband oder einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1.000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände oder Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Duschen und Umkleiden

Stufe grün: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Stufe gelb: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Stufe orange: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Stufe rot: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

4. Arbeitsgemeinschaften

Stufe grün: Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Stufe gelb: Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Stufe orange: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Stufe rot: Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

5. Schwimmen

Stufe grün: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Stufe gelb: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Stufe orange: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben

1. Allgemeines

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

a) Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden.

b) Stufe grün: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe rot: Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.

2. Musizieren

Stufe grün: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Stufe gelb: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.

Stufe orange: Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Es ist während des Musizierens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Stufe rot: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

3. Bläserklassen

Stufe grün: Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Stufe gelb: Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Stufe orange: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer.

Stufe rot: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer.

4. Theaterproben

Stufe grün: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Stufe gelb: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Stufe orange: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Stufe rot: Proben finden nicht statt.

5. Chorproben

Stufe grün: Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Stufe gelb: Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen; auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden. Danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Stufe orange: Chorproben finden nicht statt.

Stufe rot: Chorproben finden nicht statt.

6. Aufführungen

Stufe grün: Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Es wird dringend empfohlen, dass das Publikum die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

Stufe gelb: Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Stufe orange: Es finden keine Aufführungen statt.

Stufe rot: Es finden keine Aufführungen statt.

7. Wettbewerbe

Stufe grün: Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Stufe gelb: Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Stufe orange: Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

Stufe rot: Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

VIII. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

Beim Experimentieren ist zu beachten:

Stufe grün: Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Stufe gelb: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Stufe orange: Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Stufe rot: Das Experimentieren mit medizinische Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- a) eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- b) eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- c) Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- d) Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert. Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet. Lehrkräfte und Lernende nutzen gegebenenfalls Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin oder der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden. Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

IX. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

1. Dienstkräfte

Auf Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf finden gesonderte Regelungen Anwendung.

2. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder einzeln in Präsenz zu beschulen sind, gegebenenfalls auch durch diejenigen Lehrkräfte, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

X. Bekanntgabe

1. Gesundheitsamt

Jede Schule gibt ihren individuellen Hygieneplan dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

2. Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Teil B Sekundarstufe

I. Allgemeines

1. Abstand

Stufe grün: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Stufe gelb: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Stufe orange: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe rot: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

2. Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. Die Anwesenheit schulfremder Personen ist gemäß § 3 zu dokumentieren.

3. Dienstkräfte

Dienstkräfte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen orange und rot müssen in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

4. Dienstbesprechungen und Gremien

- Stufe grün: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- Stufe gelb: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- Stufe orange: Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
- Stufe rot: Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

5. Besondere Veranstaltungen

- Stufe grün: Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.
- Stufe gelb: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.
- Stufe orange: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Stufe rot: Veranstaltungen finden nicht statt.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 8. August 2021 nicht zulässig.

6. Kohorten

Stufe grün: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe gelb: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe orange: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe rot: Die Klassenverbände, Lerngruppen oder Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden.

Versetzte Pausenzeiten können - soweit organisatorisch möglich - vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen gegebenenfalls im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

II. Persönliche Hygiene

1. medizinische Gesichtsmaske

Stufe grün: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Stufe gelb: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.

2. Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

3. Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

4. Grundregeln

- a) Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- b) Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, gegebenenfalls Ellenbogen benutzen.
- c) Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- d) Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher.
- e) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

- f) Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

III. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure

1. Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften zum Austausch der Innenraumluft. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Daher soll mehrmals täglich - vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde oder zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 - 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht - eine Durchlüftung (keine Kipplüftung; sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel die offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) über mehrere Minuten erfolgen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

IV. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dür-

fen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

V. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag sowie beim Schulmittagessen

1. Unterricht und außerunterrichtliche Förderung

- Stufe grün:** Der Unterricht ist - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.
- Stufe gelb:** Der Unterricht ist - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.
- Stufe orange:** Der Unterricht ist - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.
- Stufe rot:** Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen oder Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Die außerunterrichtliche

Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

2. Schulmittagessen

- Stufe grün: Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.
- Stufe gelb: Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.
- Stufe orange: Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.
- Stufe rot: Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt.

3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

- Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
- Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
- Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe rot: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Allgemeines

Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

2. Duschen und Umkleiden

Stufe grün: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Stufe gelb: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Stufe orange: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Stufe rot: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

3. Arbeitsgemeinschaften

- Stufe grün: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
- Stufe gelb: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
- Stufe orange: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
- Stufe rot: Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

4. Schwimmen

- Stufe grün: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.
- Stufe gelb: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.
- Stufe orange: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.
- Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/Theaterproben

1. Allgemeines

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

- a) Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- b) Stufe grün: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder

vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe rot: Eine gemeinsame Nutzung von Materialien ist nicht möglich.

2. Musizieren

Stufe grün: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Stufe gelb: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Stufe orange: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Stufe rot: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

3. Bläserklassen

Stufe grün: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Stufe gelb: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Stufe orange: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Stufe rot: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

4. Darstellendes Spiel

Stufe grün: Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Stufe gelb: Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Stufe orange: Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten.

Stufe rot: Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

5. Theaterproben

Stufe grün: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Stufe gelb: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Stufe orange: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Stufe rot: Proben finden nicht statt.

6. Chorproben

Stufe grün: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.

Stufe gelb: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.

Stufe orange: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.

Stufe rot: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.

7. Aufführungen

Stufe grün: Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Stufe gelb: Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Stufe orange: Es finden keine Aufführungen statt.

Stufe rot: Es finden keine Aufführungen statt.

8. Wettbewerbe

Stufe grün: Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Stufe gelb: Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Stufe orange: Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

Stufe rot: Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

VIII. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht, in Lehrküchen (WAT) und bei Betriebspraktika

1. Experimentieren

Stufe grün: Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

- a) Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- b) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Stufe gelb: Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- a) Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- b) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Stufe orange: Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- a) Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- b) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Stufe rot: Experimentieren mit medizinischen Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- a) eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- b) eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- c) Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- d) Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

- e) Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- f) Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet. Lehrkräfte und Lernende nutzen gegebenenfalls Einmalhandschuhe.
- g) Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin oder der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- h) Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

2. WAT (Lehrküchen)

- Stufe grün: Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung von festen Lerngruppen empfohlen.
- Stufe gelb: Es wird dringend empfohlen, auf die Zubereitung nicht erhitzter Speisen zu verzichten. Eine intensive Reinigung von Geschirr und Küchenwerkzeugen wird dringend empfohlen.
- Stufe orange: Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden. Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.
- Stufe rot: Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden. Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

3. Betriebspraktika

- Stufe grün: Betriebspraktika können durchgeführt werden.
- Stufe gelb: Betriebspraktika können durchgeführt werden.
- Stufe orange: Es werden keine neuen Betriebspraktika mehr begonnen. Bei bereits begonnenen Betriebspraktika ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.
- Stufe rot: Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

IX. Infektionsschutz bei Prüfungen,

Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren
sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen
des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VIII mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren. Der Mindestabstand von 2 Metern ist auch bei Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel einzuhalten; zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.

X. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

1. Dienstkräfte

Auf Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf finden gesonderte Regelungen Anwendung.

2. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder einzeln in Präsenz zu beschulen sind, gegebenenfalls auch durch diejenigen Lehrkräfte, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

XI. Bekanntgabe

1. Gesundheitsamt

Jede Schule gibt ihren individuellen Hygieneplan dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

2. Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Teil C

Schulische berufliche Bildung

I. Allgemeines

1. Abstand

Stufe grün: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Stufe gelb: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Stufe orange: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Stufe rot: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

2. Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes, einschließlich der Außenflächen, für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. Die Anwesenheit schulfremder Personen ist gemäß § 3 zu dokumentieren.

3. Dienstkräfte

Dienstkräfte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen orange und rot müssen in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

4. Dienstbesprechungen oder Gremien

Stufe grün: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Stufe gelb: Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Stufe orange: Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Stufe rot: Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

5. Besondere Veranstaltungen

Stufe grün: Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.

Stufe gelb: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.

Stufe orange: Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Stufe rot: Veranstaltungen finden nicht statt.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 8. August 2021 nicht zulässig.

6. Kohorten

Stufe grün: Die Klassenverbände oder Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe gelb: Die Klassenverbände oder Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe orange: Die Klassenverbände oder Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.

Stufe rot: Die Klassenverbände oder Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet.

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden.

Versetzte Pausenzeiten können - soweit organisatorisch möglich - vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen gegebenenfalls im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

II. Persönliche Hygiene

1. medizinische Gesichtsmaske

Stufe grün: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Stufe gelb: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.

2. Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben. Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

3. Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

4. Grundregeln

- a) Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- b) Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, gegebenenfalls den Ellenbogen benutzen.
- c) Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- d) Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher.

- e) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- f) Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

III. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Personalgemeinschaftsräume, Labore, Vorbereitungsräume und Flure

1. Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften zum Austausch der Innenraumluft. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Daher soll mehrmals täglich - vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde oder zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 - 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht - eine Durchlüftung (keine Kipplüftung; sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel die offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt), über mehrere Minuten erfolgen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächenendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

IV. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne

Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

V. Infektionsschutz im Unterricht, Betriebspraktika, Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb

1. Unterricht

Stufe grün: Der Unterricht ist - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Stufe gelb: Der Unterricht ist - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.

Stufe orange: Der Unterricht ist - soweit organisatorisch möglich - in festen Gruppen oder Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

Stufe rot: Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen oder Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und

Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.

2. Betriebspraktika

Stufe grün: Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht.

Stufe gelb: Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht.

Stufe orange: Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht.

Stufe rot: Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht.

3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe rot: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

4. Cafeteria- und Mensabetrieb

Stufe grün: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe gelb: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe orange: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe rot: Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.

VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

2. Duschen und Umkleiden

Stufe grün: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Stufe gelb: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Stufe orange: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Stufe rot: Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

3. Arbeitsgemeinschaften

Stufe grün: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Stufe gelb: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Stufe orange: Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Stufe rot: Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

4. Schwimmen

Stufe grün: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Stufe gelb: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Stufe orange: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben

1. Allgemeines

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

- a) Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.

- b)

Stufe grün:	Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
Stufe gelb:	Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
Stufe orange:	Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
Stufe rot:	Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten, Musikinstrumenten ist nicht möglich.

2. Musizieren

- Stufe grün: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

- Stufe gelb: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

- Stufe orange: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

- Stufe rot: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

3. Darstellendes Spiel

- Stufe grün: Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
- Stufe gelb: Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
- Stufe orange: Theaterunterricht findet nur im Rahmen der Pflichtstundentafel statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.
- Stufe rot: Theaterunterricht findet nur im Rahmen der Pflichtstundentafel statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

4. Theaterproben

- Stufe grün: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- Stufe gelb: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- Stufe orange: Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.
- Stufe rot: Proben finden nicht statt.

5. Chorproben

- Stufe grün: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.
- Stufe gelb: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.
- Stufe orange: Chorproben finden nicht statt.

Stufe rot: Chorproben finden nicht statt.

6. Aufführungen

Stufe grün: Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Stufe gelb: Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Stufe orange: Es finden keine Aufführungen statt.

Stufe rot: Es finden keine Aufführungen statt.

7. Wettbewerbe

Stufe grün: Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Stufe gelb: Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Stufe orange: Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

Stufe rot: Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

VIII. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht

Experimentieren und Laborübungen

Stufe grün: Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- a) Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-) technischen Unterricht.

- b) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Stufe gelb: Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- a) Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- b) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Stufe orange: Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- a) Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- b) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Stufe rot: Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht erfordern:

- a) eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- b) eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- c) Laborübungen und Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- d) Die Vorbereitung der Laborübungen und Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- e) Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.

- f) Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- g) Lehrkräfte und Lernende nutzen gegebenenfalls Einmalhandschuhe.
- h) Die Kontrolle der Aufbauten durch die Dienstkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin oder der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- i) Während der Laborübungen und des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

IX. Infektionsschutz bei Prüfungen, Eignungstests im Rahmen
der Aufnahmeverfahren sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VIII mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfungen, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren. Der Mindestabstand von 2 Metern ist auch

bei Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel einzuhalten; zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.

8. Ist eine fachpraktische Prüfung auf Grund von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht durchführbar, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Über die Art und Ausgestaltung der Ersatzleistung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsfeldes.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.

X. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

1. Dienstkräfte

Auf Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf finden gesonderte Regelungen Anwendung.

2. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder einzeln in Präsenz zu beschulen sind, gegebenenfalls auch durch diejenigen Lehrkräfte, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

XI. Bekanntgabe

1. Gesundheitsamt

Jede Schule gibt ihren individuellen Hygieneplan dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

2. Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Anlage 2

Corona-Stufenplan für die Schulen

Primarstufe				
Maßnahmen	Stufe grün: Regelunterricht	Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkeh- rungen	Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkeh- rungen	Stufe rot: Betrieb im Alterna- tivszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das all- gemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			
	Infektionsgeschehen im Bezirk			
	Kein oder einzelfallbezogenes*) In- fektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule	
Unterricht	Regelunterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungs- rahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszenario im Handlungsrah- men 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den Schulen der Primarstufe ist ein Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen. An Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind standortbezogen abweichende Organisationen möglich. Innerhalb von

				zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen ist mindestens die Wochenstundentafel zu erteilen.
	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.	Der Unterricht wird durch das Basismodul der ergänzenden Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt. Auch an gebundenen Ganztagschulen werden 2,5 Stunden ergänzende Förderung und Betreuung angeboten.
	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Ab-	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln

			standsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.	mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.
				Darüber hinaus wird zeitnah über die (Wieder-) Einrichtung einer Notbetreuung von 6 Uhr bis 18 Uhr entschieden.
				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.
medizinische Gesichtsmaske	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

			medizinischen Gesichtsmaske nicht.	
	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
Kohorten	Die Klassenverbände/ Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/ Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/ Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/ Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.
			Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsichtsbehörde bis zum	

		Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).
--	--	--

allgemein- bildende weiter- führende Schulen				
Maßnah- men	Stufe grün: Regelunterricht	Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkeh- rungen	Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkeh- rungen	Stufe rot: Betrieb im Alter- nativszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das all- gemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			
	Infektionsgeschehen in Berlin			
	Kein oder einzelfallbezogenes^{*)} Infek- tionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule	
Unterricht	Regelunterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Hand- lungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszena- rio im Handlungs- rahmen 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb

<p>und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.</p>	<p>und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.</p>	<p>und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.</p>	<p>von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.</p>
<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.</p>	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.</p>	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.</p>	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.</p>
<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und</p>

			den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.	den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.
				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.
medizinische Gesichtsmaske	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder über-schatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder über-schatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie

	im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung.	Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung im Ganztage eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
Kohorten	Die Klassenverbände/Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.
			Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).	

Berufliche Schulen				
Maßnahmen	Stufe grün: Regelunterricht	Stufe gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Stufe orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen	Stufe rot: Betrieb im Alternativszenario
	Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule sind a) das allgemeine Infektionsgeschehen und b) das schulische Infektionsgeschehen			

	Infektionsgeschehen in Berlin			
	Kein oder einzelfallbezogenes *) Infektionsgeschehen in Schule		Infektionsgeschehen in Schule	
Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszenario im Handlungsrahmen 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In der Berufsschule der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (duale Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme sowie die integrierte Berufsausbildungsvorbereitung) ist Unterricht nach schulorganisatorischen Möglichkeiten entsprechend der Wochenstundentafel zu erteilen. In allen anderen Bildungsgängen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Möglichkeiten als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen.

				len. Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause werden im Wochenturnus realisiert.
	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit medizinischer Gesichtsmaske durchgeführt werden.
				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.
medizinische Gesichtsmaske	In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen	In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

	Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	Räumen. Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.	Auf Freiflächen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.
Abstand	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
Kohorten	Die Klassenverbände/ Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/ Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/ Lerngruppen sind, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander zu mischen, sondern als feste Gruppen zu organisieren.	Die Klassenverbände/ Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

		<p>Mögliche Maßnahmen nach Absprache zwischen Gesundheitsamt und (regionaler) Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).</p>
<p>Der Corona-Stufenplan für die Schulen stellt einen Rahmen für die Einordnung des schulischen Infektionsgeschehens und des allgemeinen Infektionsgeschehens in einem Bezirk und in Berlin dar und gibt daraufhin an den betroffenen Schulen einzuleitende Maßnahmen vor. Hierbei ist hinsichtlich der Primarstufe das bezirkliche Infektionsgeschehen, ansonsten das landesweite Infektionsgeschehen vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung zur Stufenzuordnung einer konkreten Schule trifft das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben des Musterhygieneplans zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene und der Hygiene im Sanitärbereich werden umgesetzt. 		
<ul style="list-style-type: none"> • An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an Schulen besonderer pädagogischer Prägung sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben zu den beruflichen Schulen. 		
<p>Die Stufenzuordnung</p>		
<p>Der Zuordnung einer Schule zu einer Stufe geht eine differenzierte Betrachtung der konkreten schulischen Infektionslage und der Rahmenbedingungen einer Schule und des allgemeinen Infektionsgeschehens im Bezirk oder in Berlin voraus. Es erfolgt eine schulscharfe Prüfung durch das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt und die Schulaufsichtsbehörde. Das bezirkliche Gesundheitsamt bewertet das allgemeine Infektionsgeschehen an der konkreten Schule sowie im Bezirk oder in Berlin. Die Schulaufsichtsbehörde bewertet anlassbezogen (bei schulischem Infektionsgeschehen) nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter die Rahmenbedingungen der Schule. Das bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet auf Basis der Erkenntnisse sowie nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde über die Zuordnung der jeweiligen Schule zu einer Stufe des Stufenplans und weitere geeignete Maßnahmen.</p>		
<p>Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichtsbehörde, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist grundsätzlich der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirkli-</p>		

chem Gesundheitsamt und der Schulaufsichtsbehörde statt. Die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar danach durch die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Dienstkräfte der Schule sind zuvor spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren. Soweit es angesichts des Pandemiegeschehens erforderlich ist, erfolgt eine Stufenzuordnung auch außerhalb der Stichtagsregelung.

Fußnoten

*)

Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsichtsbehörde über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).